

I.
Übersicht zum nachfolgenden Verzeichnis

- 1 Gewerbeordnung
- 2 Auf die Gewerbeordnung gestützte Verordnungen des Bundes
 - 2.1 Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher
 - 2.2 Verordnung über das Bewachungsgewerbe
 - 2.3 Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen
 - 2.4 Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer
 - 2.5 Schaustellerhaftpflichtverordnung
- 3 Gaststättengesetz
- 4 Geldwäschegesetz

II.
Erläuterungen zum nachfolgenden Verzeichnis

In dem Verzeichnis werden folgende Abkürzungen verwandt:

BezReg	Bezirksregierung
Gem	Gemeinde
IHK	Industrie- und Handelskammer
KrOrdB	Kreisordnungsbehörde
KrPolB	Kreispolizeibehörde
LOBA	Landesoberbergamt
LWK	Landwirtschaftskammer
OrdB	Örtliche Ordnungsbehörde
OrdB Große kreisangehörige Städte	Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte (gemäß § 4 Gemeindeordnung)
RP	Regierungspräsident

III. Verzeichnis

(Reihenfolge der Darstellung:

Laufende Nummer / Anzuwendende Rechtsnorm / Verwaltungsaufgaben / Zuständige Behörde)

1

Gewerbeordnung

1.1

§ 13a Absätze 1 und 2

Entgegennahme von Anzeigen über eine vorübergehende, gelegentliche grenzüberschreitende Betätigung in einem Gewerbe, dessen Aufnahme und Ausübung nach deutschem Recht einen Sachkunde- oder Unterrichtsnachweis voraussetzt, Erteilung einer Eingangsbestätigung und Unterrichtung des Gewerbetreibenden vom Ergebnis der Überprüfung der Berufsqualifikation

zuständig: OrdB

1.2

§ 13a Absatz 3

Einräumung der Möglichkeit des Nachweises der für eine ausreichende berufliche Qualifikation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere durch eine Eignungsprüfung

zuständig: OrdB

1.3

§ 13c Absatz 5

Prüfung von Anträgen auf Anerkennung im Ausland erworbener Befähigungs- und Ausbildungsnachweise

a) im Bewachungsgewerbe

zuständig: OrdB

b) im Versicherungsvermittlungsgewerbe

zuständig: IHK

c) im Finanzvermittlungsgewerbe

zuständig: IHK

1.4

§ 14

Entgegennahme der Gewerbeanzeigen

zuständig: OrdB

1.5

§ 15 Absatz 1

Ausstellung der Empfangsbescheinigungen

zuständig: OrdB

1.6

§ 15 Absatz 2

Verhinderung der Fortsetzung ohne Zulassung betriebener Gewerbe oder des Gewerbes ausländischer juristischer Personen, deren Rechtsfähigkeit im Inland nicht anerkannt wird

zuständig: OrdB

1.7

Schaustellungen von Personen

1.7.1

§ 33a

Erteilung der Erlaubnisse zur Veranstaltung von Schaustellungen von Personen

zuständig: OrdB

1.7.2

§ 49 Absatz 3

Fristverlängerung

zuständig: OrdB

1.8

Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit

1.8.1

§ 33c Absatz 1

Erteilung der Erlaubnisse zum Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit

zuständig: OrdB

1.8.2

§ 33c Absatz 3 Satz 1

Ausstellung der Bestätigung über die Geeignetheit eines Aufstellungsortes

zuständig: OrdB

1.8.3

§ 33c Absatz 3 Satz 3

Erlass von Anordnungen im Zusammenhang mit dem Aufstellen von Spielgeräten

zuständig: OrdB

1.8.4

§ 33d Absatz 1

Erteilung der Erlaubnisse für die Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit

zuständig: OrdB

1.9

Spielhallen und ähnliche Unternehmen

1.9.1

§ 33i

Erteilung der Erlaubnisse zum Betrieb von Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen

zuständig: OrdB

1.9.2

§ 49 Absatz 3

Fristverlängerung

zuständig: OrdB

1.10

§ 34 Absatz 1 (siehe auch Nummer 2.1)

Erteilung der Erlaubnisse zum Betrieb des Pfandleiher- oder Pfandvermittlergeschäfts

zuständig: OrdB

1.11

§ 34a Absatz 1 (siehe auch Nummer 2.2)

Erteilung der Erlaubnisse zum Betrieb des Bewachungsgewerbes

zuständig: KrOrdB

1.12

§ 34b Absätze 1 und 2 (siehe auch Nummer 2.3)

Erteilung der Erlaubnisse zum Betrieb des Versteigerergewerbes

zuständig: OrdB

1.13

§ 34b Absatz 5

Öffentliche Bestellung und Vereidigung von besonders sachkundigen Versteigerern
zuständig: IHK

1.14

§ 34c Absatz 1 (siehe auch Nummer 2.4)

Erteilung der Erlaubnisse zum Betrieb des Maklergewerbes usw.
zuständig: KrOrdB

1.15

Finanzanlagen

1.15.1

§ 34f Absatz 1

Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb der Finanzanlagenvermittlung und -beratung
zuständig: IHK

1.15.2

§ 34h Absatz 1

Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb der Honorarfinanzanlagenberatung
zuständig: IHK

1.16

§ 34i

Erteilung der Erlaubnis zur Immobiliendarlehensvermittlung
zuständig: Industrie- und Handelskammer

1.17

§ 35 Absatz 1

Untersagung der Gewerbeausübung bei Unzuverlässigkeit
zuständig: OrdB Große kreisangehörige Städte, im Übrigen KrOrdB

1.18

§ 35 Absatz 2

Gestattung der Fortführung des Betriebes durch einen Stellvertreter
zuständig: OrdB Große kreisangehörige Städte, im Übrigen KrOrdB

1.19

§ 35 Absatz 6

Wiedergestattung der Ausübung des Gewerbes
zuständig: OrdB Große kreisangehörige Städte, im Übrigen KrOrdB

1.20

§ 36

Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen

a) auf dem Gebiet des Bergwesens

zuständig: LOBA

b) auf dem Gebiet des Vermessungswesens außerhalb der Landesvermessung

zuständig: RP

c) auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues

zuständig: LWK

d) auf den übrigen Gebieten

zuständig: IHK

1.21

§ 36a Absatz 1

Anerkennung der Sachkunde von Antragstellern aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

zuständig: Behörde, die nach Nummer 1.19 zuständig ist

1.22

§ 36a Absatz 2

Auferlegung einer Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs

zuständig: Behörde, die nach Nummer 1.19 zuständig ist

1.23

§ 36a Absatz 3 in Verbindung mit § 13b

Prüfung der Vergleichbarkeit von Anforderungen des Herkunftslandes, die außerhalb der Sachkunde liegen

zuständig: Behörde, die nach Nummer 1.19 zuständig ist

1.24

§ 36a Absatz 4

Bestätigung des Empfangs der Unterlagen zum Nachweis der Sachkunde, Überprüfung der Echtheit dieser Unterlagen und Einholung entsprechender Auskünfte bei der zuständigen Stelle des Herkunftslandes

zuständig: Behörde, die nach Nummer 1.19 zuständig ist

1.25

§ 55 Absatz 2

Erteilung der Erlaubnisse zur Ausübung des Reisegewerbes (Erteilung von Reisegewerbekarten)

zuständig: OrdB

1.26

§ 55a Absatz 1 Nummer 1

Erteilung von Erlaubnissen zum Feilbieten von Waren gelegentlich von Messen usw.

zuständig: OrdB

1.27

§ 55a Absatz 2

Zulassung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte für besondere Verkaufsveranstaltungen

zuständig: OrdB

1.28

§ 55b Absatz 2

Ausstellung von Gewerbelegitimationskarten

zuständig: OrdB

1.29

§ 55c Satz 1

Entgegennahme der Anzeigen über den Beginn reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten

zuständig: OrdB

1.30

§ 55c Satz 2

Ausstellung der Empfangsbescheinigungen

zuständig: OrdB

1.31

§ 55e Absatz 2

Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Ausübung des Reisegewerbes an Sonn- und Feiertagen

zuständig: OrdB

1.32

§ 56 Absatz 2 Satz 3

Zulassung von Einzelausnahmen von den Verboten des § 56 Absatz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung

zuständig: OrdB

1.33

§ 56a Absatz 1

Entgegennahme der Anzeigen über die Veranstaltung von Wanderlagern

zuständig: OrdB

1.34

§ 56a Absatz 2

Untersagung von Wanderlagern

zuständig: OrdB

1.35

§ 59

Untersagung der Ausübung reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten

zuständig: OrdB

1.36

§ 60

Untersagung der Beschäftigung einer Person im Reisegewerbe

zuständig: OrdB

1.37

§ 60a Absatz 2 Satz 2

Erteilung der Erlaubnisse zur Veranstaltung von anderen Spielen im Sinne des § 33d Absatz 1 Satz 1 Gewerbeordnung im Reisegewerbe

zuständig: OrdB

1.38

§ 60a Absatz 3 Satz 1

Erteilung von Erlaubnissen zum Betrieb von Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Reisegewerbe

zuständig: OrdB

1.39

§ 60c Absatz 1

Verlangen auf Vorzeigen der Reisegewerbekarte, auf Einstellen der Tätigkeit sowie auf Vorlage der geführten Waren

zuständig: OrdB/KrPolB

1.40

§ 60c Absatz 2

Ausstellung der Zweitschriften von Reisegewerbekarten

zuständig: OrdB

1.41

§ 60d

Verhinderung der Ausübung des Reisegewerbes

zuständig: OrdB

1.42

§ 69 Absatz 1: Festsetzung nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz von,

§ 69a Absatz 2: Erteilung von Auflagen bei,

§ 69b Absatz 1: Vorübergehende Änderung von Zeit, Öffnungszeiten und Platz in dringenden Fällen bei,

§ 69b Absatz 3: Änderung und Aufhebung der Festsetzung auf Antrag des Veranstalters von

a) Messen (§ 64 Gewerbeordnung)

zuständig: OrdB Große kreisangehörige Städte, im Übrigen KrOrdB

b) Ausstellungen (§ 65 Gewerbeordnung)

zuständig: OrdB Große kreisangehörige Städte, im Übrigen KrOrdB

c) Volksfesten (§ 60b Gewerbeordnung)

zuständig: OrdB

d) Großmärkten (§ 66 Gewerbeordnung)

zuständig: OrdB

e) Wochenmärkten (§ 67 Gewerbeordnung)

zuständig: OrdB

f) Spezialmärkten (§ 68 Absatz 1 Gewerbeordnung)

zuständig: OrdB

g) Jahrmärkten (§ 68 Absatz 2 Gewerbeordnung)

zuständig: OrdB

1.43

§ 69 Absatz 3

Entgegennahme der Anzeigen über die Nichtdurchführung von

a) Messen (§ 64 Gewerbeordnung)

zuständig: OrdB Große kreisangehörige Städte, im Übrigen KrOrdB

b) Ausstellungen

zuständig: OrdB Große kreisangehörige Städte, im Übrigen KrOrdB

c) Großmärkten

zuständig: OrdB

1.44

§ 70a

Untersagung der Teilnahme als Aussteller oder Anbieter wegen Unzuverlässigkeit

zuständig: OrdB Große kreisangehörige Städte, im Übrigen KrOrdB

1.45

§ 150 Absatz 2

Entgegennahme der Anträge auf Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

zuständig: OrdB

2

Auf die Gewerbeordnung gestützte Verordnungen des Bundes

2.1

Pfandleiherverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1334) in der jeweils geltenden Fassung

2.1.1

§ 2

Entgegennahme der Anzeigen über die für den Geschäftsbetrieb benutzten Räume

zuständig: OrdB

2.1.2

§ 5 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 11

Entgegennahme der Überschüsse aus der Pfandverwertung

zuständig: OrdB

2.1.3

§ 9 Absatz 2 in Verbindung mit § 11

Verlängerung der Pfandverwertungs- und Ablieferungsfrist für die Überschüsse

zuständig: OrdB

2.2

Bewachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2003 (BGBl. I S. 1378) in der jeweils geltenden Fassung

2.2.1

§ 5f Satz 1 in Verbindung mit § 13 a Absatz 3 und § 13 c Absatz 3 Gewerbeordnung

Prüfung der Gleichwertigkeit der in einem anderen EU-Staat erworbenen Qualifikation bei der erstmaligen Erbringung einer nur vorübergehenden und gelegentlichen Bewachungsdienstleistung

zuständig: KrOrdB

2.2.2

§ 5f Satz 2 in Verbindung mit § 13 a Absatz 3 Gewerbeordnung

Unterrichtung der Anzeige erstattenden Person über ihr Wahlrecht nach § 13c Absatz 3 Gewerbeordnung

zuständig: KrOrdB

2.2.3

§ 6 Absatz 3

Entgegennahme von Anzeigen nach § 117 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) in der jeweils geltenden Fassung

zuständig: KrOrdB

2.2.4

§ 9

Überprüfung der Zuverlässigkeit im Gewerbebetrieb beschäftigter Personen einschließlich der Einholung hierfür erforderlicher Auskünfte und Entgegennahme entsprechender Meldungen von Gewerbetreibenden

zuständig: KrOrdB

2.2.5

§ 11 Absatz 3

Verlangen auf Vorzeigen eines Ausweises

zuständig: KrOrdB/KrPolB

2.2.6

§ 13 Absatz 2

Entgegennahme der Anzeige des Gebrauchs von Waffen

zuständig: KrOrdB/KrPolB

2.2.7

§ 15

Überwachung des Geschäftsbetriebs

zuständig: KrOrdB/KrPolB

2.3

Versteigerungsverordnung vom 24. April 2003 (BGBl. I S. 547) in der jeweils geltenden Fassung

2.3.1

§ 3 Absatz 1

Entgegennahme der Anzeigen über Versteigerungen und Abkürzung der Anzeigefrist

zuständig: OrdB

2.3.2

§ 3 Absatz 2a

Entgegennahme der nachträglichen Anzeige über die Zugehörigkeit einzelner Gegenstände zu einem zu versteigernden Nachlass oder einer zu versteigernden Insolvenzmasse oder zu einem aufgegebenen Geschäftsbetrieb

zuständig: OrdB

2.3.3

§ 4

Zulassung von Ausnahmen hinsichtlich der Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsgutes

zuständig: OrdB

2.3.4

§ 6 Absätze 1 und 2

Zulassung von Ausnahmen von den verbotenen Versteigerertätigkeiten

zuständig: OrdB

2.3.5

§ 9

Untersagung, Aufhebung und Unterbrechung einer Versteigerung

zuständig: OrdB

2.4

Makler- und Bauträgerverordnung vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2479) in der jeweils geltenden Fassung

Alle in der Verordnung genannten Verwaltungsaufgaben

zuständig: KrOrdB

2.5

Schaustellerhaftpflichtverordnung vom 17. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1598) in der jeweils geltenden Fassung

§ 2

Verlangen auf Vorzeigen der Versicherungsunterlagen

zuständig: OrdB

3

Gaststättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418) in der jeweils geltenden Fassung und die auf dessen Grundlage ergangenen Verordnungen

Alle im Gesetz und in den Verordnungen genannten Verwaltungsaufgaben

zuständig: OrdB

4

Geldwäschegesetz vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), das durch Artikel 6 Absatz 12 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) geändert worden ist:

Ausübung der Aufsicht gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Nummer 9 bezüglich der Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 3, 5, 9, 10 und 13

zuständig: BezReg